ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GE — GEWERBEGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 1,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ZUSÄTZLICHE KENNZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
- SICHTDREIECK
- 10 — MASSLINIE / MASSZAHL
- ELT - LEITUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. LEITUNGSRECHTE
- § 9 (1) Nr. 21 BauGB -

IM SÜDLICHEN UND WESTLICHEN PLANGEBIET SIND ZWEI FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTEN. DIE O. A. FLÄCHEN SIND IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN KONKRETISIERT.

2. BAUVERBOTSZONE

AUF DER ALS BAUVERBOTSZONE GEM. § 9 (1) NR.10 BauGB AUSGEWIESENEN FLÄCHE IST ENTSPRECHEND §24 NIEDERS. STRASSENGESETZ (NStrG) DIE EINRICHTUNG VON HOCHBAUTEN JEDER ART UNZULÄSSIG.

3. SICHTFLÄCHEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND ALLE SICHTBEHINDERUNGEN ZWISCHEN 0,80 m UND 2,50 m HÖHE ÜBER DEN ANGRENZENDEN FAHRBAHNEN UNZULÄSSIG.

Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 38, 1. Änderung, ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000

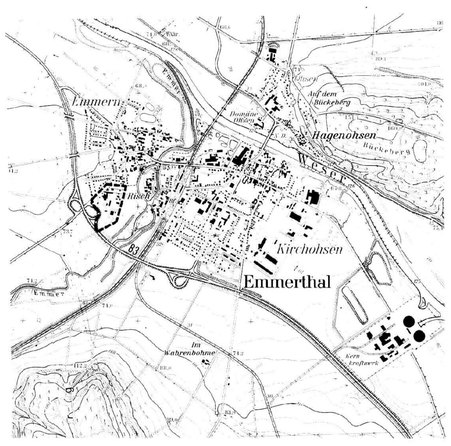

Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt - Nr. 3922/14 Ausgabe 1986

Herausgegeben vom Niedersächs. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 17.2.92 Az.: VI 1225/91 durch das Katasteramt Hameln.

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emmerthal die 2. Änderung des ~~diesen~~ Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/nebenstehenden~~(obenstehenden[1]) textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Emmerthal, den 12.12.1995

gez. Heißmeyer (Siegel) gez. Jarck
~~Ratsvorsitzende~~/ Ratsvorsitzender[1]) ~~Gemeindedirektorin~~/ Gemeindedirektor[1])

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

" DIE MEINTE "

2. ÄNDERUNG

GEMEINDE EMMERTHAL

- Ortsteil Emmern -

M. 1 : 500

FASSUNG : 06.05.1993

VERFAHRENSVERMERKE BEIM BEBAUUNGSPLAN[1])

Aufstellungsbeschluß[2])

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.06.1988 die ~~Aufstellung~~ des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

Emmerthal, den 13.12.1994

gez. Jarck
Gemeindedirektor[3])

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 3, 2567B, 2568D
Maßstab: 1:500
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.[4])
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.[5])

Hameln, den 12.12.1994

Katasteramt[6])

gez. Olbrich
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Hameln, den 08.12.1994

morszeck
BERATENDE INGENIEURE GMBH
gez. Morszeck
Memeler Straße 15/17, 31789 Hameln 1
Planverfasser Telefon (05151) 6086-0

Verwaltungsausschuß

Der ~~Rat~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.01.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~[7]) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.02.1993 bis 16.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emmerthal, den 13.12.1994

gez. Heißmeyer
Bürgermeister
gez. Jarck
Gemeindedirektor[3])

erneute Öffentliche Auslegung ~~mit Einschränkung~~[8])

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.~~
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.03.1995 bis 07.04.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emmerthal, den 12.12.1995

gez. Jarck
Gemeindedirektor[3])

Vereinfachte Änderung[9])

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.1994 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.09.1993u.21.01.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme ~~bis zum .....~~ gegeben.

Emmerthal, den 13.12.1994

gez. Heißmeyer
Bürgermeister
gez. Jarck
Gemeindedirektor[3])

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 12.12.1995

gez. Heißmeyer
Bürgermeister
gez. Jarck
Gemeindedirektor[3])

Der Bebauungsplan nach §~~8~~ Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB~~[7]~~ ist mit Verfügung von heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[9]) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....

Höhere Verwaltungsbehörde

Unterschrift

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 26.01.1996 angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~[9]) nicht geltend gemacht.

Hameln, den 19.03.1996

Landkreis Hameln - Pyrmont
Oberkreisdirektor
Höhere Verwaltungsbehörde

I.V. gez. Möller
Unterschrift
Ltd. Baudirektor

Beitrittsbeschluß[9])

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben~~ / Ausnahmen[9]) in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / ~~Maßgaben~~[9]) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....[9])

Inkrafttreten

Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens[9]) des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 10.04.1996 im Amtsblatt für den Bez. Hannover Nr. 9 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 10.04.1996 rechtsverbindlich geworden.

Emmerthal, den 09.05.1996

gez. Jarck[3])

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[9]) - geltend gemacht worden.

Emmerthal, den 07.11.1997

gez. Jarck[3])

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht[9]) - geltend gemacht worden.

....., den .....

.....[9])

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
2) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
3) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
4) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BBauG.
5) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.3.3 VV-BBauG).
6) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BBauG zuständige Stelle.
7) Zeitangaben für die letzte öffentliche Auslegung. o h n e Einschränkungen. Sofern darüber hinaus eine öffentliche Auslegung m i t Einschränkungen durchgeführt wurde, ist der entsprechende Verfahrensvermerk z u s ä t z l i c h zu verwenden - vgl. Anmerkung 8).
8) Zeitangaben für diejenige öffentliche Auslegung, für die bestimmt wurde, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
9) Nichtzutreffendes streichen.
*) Nur falls erforderlich.